

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds zugunsten der Arbeitnehmer des Textil- und Bekleidungssektors der Wanderarbeitnehmer, der Jugendlichen unter 25 Jahren und der Frauen

»EG-Dok. 9036/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 bezüglich der Reform des Europäischen Sozialfonds¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG²⁾ und insbesondere auf den Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Beschluß des Rates 76/206/EWG vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Personen, die im Textil- und Bekleidungssektor beschäftigt sind⁵⁾, zuletzt geändert durch 77/802/EWG⁶⁾,

¹⁾ ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

²⁾ ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 8

³⁾ ABl. EG Nr. ...

⁴⁾ ABl. EG Nr. ...

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 39

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 10

- Der Beschluß 77/805/EWG des Rates vom 20. Dezember 1977 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds zugunsten der Wanderarbeiter⁷⁾,

- Der Beschluß 75/459/EWG des Rates vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind⁸⁾, zuletzt geändert durch Beschluß 78/1036/EWG⁹⁾, und

- der Beschluß 77/804/EWG des Rates vom 20. Dezember 1977 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds zugunsten von Frauen¹⁰⁾,

laufen am 31. Dezember 1980 aus,

Unter Berücksichtigung, daß das Ungleichgewicht der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft die Notwendigkeit hervorhebt, gemeinsame gezielte Maßnahmen zugunsten von Personen, die im Textil- und Bekleidungssektor tätig sind, von Wanderarbeitern und ihrer Familienmitglieder, von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind (Jugendliche unter 25 Jahren) und von Frauen;

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 12

⁸⁾ ABl. EG Nr. L 199 vom 30. Juli 1975, S. 36

⁹⁾ ABl. EG Nr. L 374 vom 30. Dezember 1978, S. 37

¹⁰⁾ ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 14

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. August 1980 – 14 – 68070 – E – So 52/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. In Artikel 5 des Beschlusses Nr. 75/459/EWG wird das Datum vom 1. Januar 1981 durch das vom 1. Januar 1983 ersetzt.
2. In Artikel 3 des Beschlusses Nr. 76/206/EWG wird das Datum vom 1. Januar 1981 durch das vom 1. Januar 1983 ersetzt.

3. In Artikel 4 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 77/803/EWG wird das Datum vom 1. Januar 1981 durch das vom 1. Januar 1983 ersetzt.
4. In Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 77/804/EWG wird das Datum vom 1. Januar 1981 durch das vom 1. Januar 1983 ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Begründung

1. Von den gemäß Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG des Rates¹⁾ gefaßten Beschlüssen zur Öffnung des Europäischen Sozialfonds laufen die Beschlüsse zugunsten der Arbeitnehmer des Textil- und Bekleidungssektors²⁾, der Wanderarbeitnehmer³⁾, der Jugendlichen unter 25 Jahren⁴⁾ und der Frauen⁵⁾ am 31. Dezember 1980 aus. Es wird dem Rat vorgeschlagen, einen Beschluß zur Verlängerung dieser vier Beschlüsse zu treffen. Der die Frauen betreffende Beschluß vom Dezember 1977 würde somit zum ersten Mal verlängert; die drei anderen Beschlüsse, die bereits in der Vergangenheit zu verschiedenen Zeitpunkten verlängert worden waren, würden erneut verlängert.
2. Jeder dieser Beschlüsse, die sich aus im Rahmen gemeinschaftlicher Politiken oder einer gemeinsamen Aktion erlassenen Maßnahmen ergeben, zielt auf eine unausgewogene Beschäftigungslage für eine bestimmte Arbeitnehmerkategorie ab. Wie aus der folgenden eingehenden Begründung hervorgeht, bestehen diese Ungleichgewichte fort, und ihr Ausmaß rechtfertigt weiterhin eine Beteiligung der Gemeinschaft.
3. Der Zusammenhang, in dem die Beteiligung des Fonds heute steht, kann sich je nach Bereich mehr oder weniger im Vergleich zu dem Hintergrund, vor dem die ursprünglichen Öffnungsbeschlüsse gefaßt wurden, geändert haben. Doch ist es nicht notwendig, die Beschlüsse in ihrem personellen Geltungsbereich oder hinsichtlich der Art der entsprechenden Beihilfen zu modifizieren: die jährlichen Schwankungen in den Fondsmitteln und die

Leitlinien für die Fondsverwaltung ermöglichen es, bei der praktischen Anwendung den konkreten Bedürfnissen wirksam Rechnung zu tragen.

4. Es wird eine zweijährige Verlängerung vorgeschlagen, da die nächste Überprüfung der Regeln über die Arbeitsweise des Fonds spätestens vor dem 31. Dezember 1982 stattfinden soll.

Der anlässlich seiner Sitzung vom 27. Juni 1980 konsultierte Ausschuß des Fonds hat sich zustimmend geäußert.

Im Textil- und Bekleidungssektor beschäftigte Personen⁶⁾

5. Seit vielen Jahren befindet sich die Textil- und Bekleidungsindustrie in Schwierigkeiten, die sich vor allem aus dem schwachen Wachstum der Inlandsnachfrage und aus der rasch voranschreitenden Industrialisierung des Textilssektors in der dritten Welt ergeben. Durch die Wirtschaftsrezession haben sich diese Schwierigkeiten noch verschärft und gleichzeitig zu einer Verknappung der finanziellen Mittel der Unternehmen geführt, die notwendig sind, damit sie die erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen fortführen können.
6. Was die Beschäftigung betrifft, so waren die Zwänge in der Textil- und Bekleidungsindustrie größer als in anderen Industrien. In allen Gemeinschaftsländern sind die Belegschaftszahlen ständig zurückgegangen. In den fünf Jahren von 1973 bis 1978 sind in der Textilindustrie fast 361 000 Arbeitsplätze und in der Bekleidungsindustrie etwa 256 000 Arbeitsplätze verlorengegangen.
7. Angesichts dieser Entwicklung haben die Unternehmen in den letzten Jahren umfangreiche Programme zur Anpassung ihrer Strategie und zur Modernisierung ihrer Strukturen durchgeführt. Wie die Mitgliedstaaten hat auch die Gemeinschaft nach und nach die Mittel verstärkt, um dem internationalen Wettbewerb begegnen und eine

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG vom 20. Dezember 1977. ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15 und L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 8

²⁾ Beschluß 76/206/EWG vom 9. Februar 1976 in der Fassung des Beschlusses 77/802/EWG vom 20. Dezember 1977. ABl. EG Nr. 39 vom 14. Februar 1976, S. 39 und EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 10

³⁾ Beschluß 77/803/EWG vom 20. Dezember 1977. ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 12

⁴⁾ Beschluß 75/459/EWG vom 22. Juli 1975 in der Fassung des Beschlusses 77/802/EWG vom 20. Dezember 1977. ABl. EG Nr. L 199 vom 30. Juli 1975, S. 36 und EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 10

⁵⁾ Beschluß 77/804/EWG vom 20. Dezember 1977, ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 14

⁶⁾ Dieser Bereich könnte ebenfalls unter Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c („Gruppen von Unternehmen“) des Beschlusses 71/77/EWG fallen. Um jedoch die Bedeutung einer spezifischen Aktion der Gemeinschaft für diesen Sektor hervorzuheben, ist eine Erneuerung des Beschlusses 76/206/EWG, hinsichtlich des Artikels 4 des Beschlusses 71/66/EWG notwendig.

hohe Zahl von Arbeitsplätzen langfristig erhalten zu können: Dabei handelte es sich um den Abschluß des Multifaserabkommens, die Neudefinierung der Leitlinien für die Beihilfen, die Aufstellung eines zweiten Programms für die technologische Forschung oder die Erleichterung der Finanzierung von Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen im Kunstfasersektor. Der Sozialfonds hat seinerseits dazu beigetragen, die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Arbeitskräfte zu mildern: Seine Zuschüsse sind von 5 auf 20 Millionen ERE pro Jahr gestiegen; mit ihnen wird die berufliche Bildung und in einigen Fällen die räumliche Mobilität von insgesamt 120 000 Arbeitnehmern gefördert.

8. Die heute absehbaren Zukunftsaussichten der Textil- und Bekleidungsindustrie erfordern ein weiteres Eingreifen des Sozialfonds, welches sich an den sektoriellen Objekten, unter Berücksichtigung der Begleitmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene für die Textilindustrie, ausrichten wird⁷⁾. Unabhängig davon, wie hoch die quantitative Beschränkung der Einfuhren ausfallen wird, die bei der Erneuerung des Multifaserabkommens erreicht werden könnten, werden die Einfuhren aus den Entwicklungsländern und das Auftreten einer neuen Konkurrenz seitens der industrialisierten Drittländer sicherlich eine immer größere Herausforderung darstellen. Der sehr geringe Anstieg der Endnachfrage nach Textilprodukten, der auf dem Gemeinschaftsmarkt vorausgesehen ist, und die Veränderungen in den Handelsbedingungen, die sich aus der neuerlichen Erweiterung der Gemeinschaft ergeben können, werden ihrerseits die Unternehmen zu neuen Anpassungsmaßnahmen in den Bereichen Technologie und Kreativität zwingen.

Die Ausbildung der Arbeitskräfte für leistungsstärkere Tätigkeiten und die Anpassung der Arbeitnehmer, die auf Ersatzbeschäftigungen ausweichen müssen, bleiben unter diesen Voraussetzungen eine vorrangige Notwendigkeit. Die Bemühungen müssen um so stärker ausfallen, als die Textil- und Bekleidungsindustrie – wenigstens in bestimmten Branchen – weitgehend arbeitsintensive Industrien geblieben sind, mit einer beträchtlichen Zahl von Klein- und Mittelbetrieben und einer räumlichen Konzentration in bestimmten ländlichen Gebieten, deren wirtschaftliches Überleben bedroht ist.

Wanderarbeitnehmer

9. Seit 1975 hat sich die Wanderungsbevölkerung in der Gemeinschaft mehr oder weniger stabilisiert und beläuft sich auf 12 Millionen, wovon 6 Millionen Arbeitnehmer sind. Die Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten erlassenen Beschränkungen für die Zuwanderung aus dritten Ländern und die Rückkehr von Wanderarbeitnehmern in ihre

Herkunftsländer dürften kompensiert worden sein durch den Eintritt der sich bereits in den Aufnahmeländern befindenden Ehefrauen und Kinder von Wanderarbeitnehmern in das Erwerbsleben. Die demographische Bedeutung dieser zweiten Generation nimmt ständig zu. Es wird geschätzt, daß die Wanderungsbevölkerung mit 30 bis 40 v. H. an den Geburtenraten in den Industriegebieten der Gemeinschaft beteiligt ist.

10. In derselben Zeit haben die Mitgliedstaaten immer mehr ihre Verantwortung dafür erkannt, daß die Eingliederung dieser Wanderungsbevölkerung erleichtert werden muß. Es werden insbesondere Maßnahmen der beruflichen Bildung oder, in stärkerem Ausmaß, der Vorausbildung der Arbeitskräfte, der Eingliederung der Familienmitglieder in das gesellschaftliche und kulturelle Leben und des auf Wanderarbeitnehmerkinder zugeschnittenen Schulunterrichts finanziert. Mehrere dieser Maßnahmen kommen für Beihilfen aus dem Sozialfonds nach dem zu verhängenden Beschluß über „Wanderarbeitnehmer“ gemäß Artikel 4 in Frage, allerdings in den Grenzen äußerst geringer Haushaltsmittel (16 Millionen ERE im Jahr 1978 und 23 Millionen im Jahr 1979).
11. Überall jedoch übersteigt der Bedarf bei weitem noch die Mittel, und der Bedarf wird sich in den kommenden Jahren verstärken. Der bereits erwähnte demographische Faktor, die Familienzusammenführung im Aufnahmeland, die durch die Maßnahmen der Zuwanderungsbeschränkung gefördert zu werden scheint, die Bemühungen, gewisse den Arbeitsmarkt flankierende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene einzuführen, und der Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft sind einige der wichtigsten Faktoren, die die nahe Zukunft prägen werden. Sie rechtfertigen voll und ganz die Fortsetzung der spezifischen gemeinsamen Aktion, mit der die sozialen und menschlichen Bedingungen der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verbessert werden sollen; zu dieser Aktion hat sich der Rat bereits 1974 verpflichtet, was zur Öffnung des Sozialfonds für diese Personengruppe geführt hat.
12. Es ist abzusehen, daß die Fondsbeteiligungen in diesem Bereich sich nach neuen Schwerpunkten richten werden, vor allem hinsichtlich
- der Bedeutung des Berufsausbildungsbedarfs der Jugendlichen, die der „zweiten Generation“ der Wanderarbeitnehmer angehören. Da die meisten dieser Jugendlichen die Schule ohne Abschluszeugnis verlassen, und deshalb an den üblichen Praktika zur Berufsausbildung nicht teilnehmen können, stellen die Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße spezifische Programme zugunsten dieser Jugendlichen auf, um dieser Situation zu begegnen.
 - der verstärkten Nutzung der Möglichkeiten für Beihilfen zur Rückkehr. Aufgrund der immer häufiger werdenden Initiativen in verschiedenen Herkunftsgebieten kann angenommen werden, daß Maßnahmen im Rahmen inte-

⁷⁾ Dokument SEC(71)363 end. den Mitgliedstaaten am 30. Juli 1971 und den neuen Mitgliedstaaten am 19. Dezember 1973 mitgeteilt; Nachtrag mitgeteilt am 4. Februar 1977 (Anlage IV/382/76 zum Schreiben vom 4. Februar 1977)

grierter Programme nach Ratsbeschluß 77/803/EWG weiterhin zunehmen werden.

- Außerdem bleibt der Bedarf erwachsener Wanderarbeitnehmer an sprachlicher und beruflicher Ausbildung weiterhin von Bedeutung, insbesondere weil diese in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Jugendliche unter 25 Jahren

13. Seit 1975, nachdem der Beschluß über die Beteiligung des ESF zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind, ergangen war, ist die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren von 1,5 Millionen auf über 2 Millionen gestiegen, das sind rund 35 v. H. der Arbeitslosen. Die noch unvollständige Arbeitskräfteerhebung des Jahres 1979 zeigt, daß die Zahlen von einer Region zur anderen beträchtlich schwanken.
14. Angesichts der Auswirkungen eines sehr schwachen Wirtschaftswachstums und des massiven Zustroms Jugendlicher unter 25 Jahren auf den Arbeitsmarkt bleiben die Aussichten für die kommenden Jahre düster: die Arbeitslosenquote der Jugendlichen unter 25 Jahren wird 1980/1981 in einigen großen Gemeinschaftsländern noch um einige Einheiten steigen, und die Lage wird sich nicht vor 1985 ändern. Ferner ist eine merkliche Zunahme der Zahl der Jugendlichen festzustellen, die länger als sechs Monate arbeitslos sind. Diese Arbeitslosigkeit tritt verstärkt in der Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen auf.
15. Auf Gemeinschaftsebene hat der Europäische Sozialfonds dazu beigetragen, der Beschäftigungslage der Jugendlichen dadurch Rechnung zu tragen, daß er vor allem in den Regionen mit hoher Jugendarbeitslosigkeit die Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Vorausbildung gefördert hat, die anschließend durch Beschäftigungsbeihilfen ergänzt wurden. 1979 haben die gewährten Zuschüsse 40 v. H. der Fondsmittel erreicht und kamen 450 000 Jugendlichen zugute. Andererseits hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche zu unterstützen. In diesem Zusammenhang hat der Rat den Ausbau des Systems der alternierenden Ausbildung empfohlen, d. h. den Wechsel von Ausbildung und praktischer Arbeitserfahrung während des Übergangs ins Erwerbsleben⁸⁾. Der Sozialfonds kann sich an der Durchführung von Versuchsprojekten für die alternierende Ausbildung beteiligen.
16. Es ist noch nicht möglich, die Auswirkungen dieser jüngsten Maßnahmen (die Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen des Fonds wurden erst im Dezember 1978 in Kraft gesetzt) oder der Maßnahmen zu beurteilen, die gerade anlaufen (alternierende Ausbildung). Ein Bericht über die Erfahrung mit den Beihilfen zugunsten Jugendlicher wird zur

Zeit anhand von Angaben der Mitgliedstaaten erstellt und wird dem Rat vor dem 1. Oktober 1980 zur Prüfung unterbreitet.

Aufgrund der wenig ermutigenden Aussichten für die Jugendbeschäftigung ist indes vorherzusehen, daß die Maßnahmen zur Erleichterung ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt in den Mitgliedstaaten noch verstärkt werden. Daher ist es notwendig, die gemeinsame Aktion zugunsten der Jugendlichen, die im Rahmen von Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG eingeleitet wurde, fortzusetzen, damit diese Bemühungen weiterhin durch einen erheblichen Beitrag des Sozialfonds unterstützt werden können.

Frauen über 25 Jahren

17. Hinsichtlich der Frauenbeschäftigung gibt die Entwicklung des Arbeitsmarkts weiterhin Anlaß zu ernster Besorgnis; die zivile Erwerbsquote der Frauen nimmt leicht zu – 36,3 v. H. im Jahre 1978 –, und gleichzeitig ist der Anteil der Frauenarbeitslosigkeit an der Gesamtarbeitslosigkeit von 38,7 v. H. im Jahre 1976 auf 42,8 v. H. im Jahre 1978 und 44,8 v. H. im Jahre 1979 gestiegen.

Dieses Mißverhältnis ist bedenklich; die Lage der Frauen ist ungünstiger als die der Männer und hat sich durch die Krise noch verschärft. Diese Benachteiligung der Frauen hängt vor allem mit der Schwäche der Sektoren zusammen, in denen sie sehr zahlreich sind (Schuhindustrie, Textil- und Bekleidungsindustrie, Lederwarenindustrie und bestimmte Dienstleistungstätigkeiten); ferner mit der anhaltenden Unzulänglichkeit und Unangemessenheit ihrer Qualifikation, ihrer kürzeren Betriebszugehörigkeit und mit der Tatsache, daß sie vor allem Arbeitsplätze mit geringem Anspruchsniveau und mit zeitlich begrenztem Arbeitsverhältnis oder Teilzeitarbeitsplätze für typische weibliche Beschäftigung innehaben. Außerdem sind Frauen länger arbeitslos als Männer.

18. In Anbetracht dieser Lage hat die Gemeinschaft ihre Bemühungen fortgesetzt, um die Gleichheit von Männern und Frauen hinsichtlich der Beschäftigung zu verwirklichen. Rechtlich gesehen hat sie die bestehenden Vorschriften über die Entgeltgleichheit und den gleichen Zugang zur Beschäftigung und zum Berufsleben ergänzt⁹⁾. Andererseits hat die Kommission Initiativen unterstützt, mit denen die Arbeitsmarktschranken in dem Sinne beseitigt werden sollen, daß den Frauen unter den besten Voraussetzungen ein Platz eingeräumt wird: z. B. hat sie ein Programm zur Förderung der Chancengleichheit der Mädchen in der Sekundarschule vorgeschlagen oder hat sich an einem Programm zur Ermittlung und Verbreitung innovierender Maßnahmen beteiligt, das in den Mitgliedstaaten bezüglich der Berufsausbildung der Frauen vom Europäischen Zentrum für Förderung oder Berufsbildung (CEDEFOP) eingeleitet wurde.

⁸⁾ Siehe Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979. ABl. EG Nr. C 1 vom 3. August 1980, S. 1

⁹⁾ Siehe Richtlinie des Rates Nr. 79/7 vom 19. Dezember 1978 über die Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit. ABl. EG Nr. L 6 vom 10. Januar 1979, S. 24

19. Für die spezifischen Bemühungen des Sozialfonds zugunsten von Frauen ohne oder mit unzureichender Ausbildung, die nach einer Unterbrechung, einem Verlust der Arbeitstelle oder auf der Suche nach einer ersten Arbeit wurde zunächst 1978 8 Millionen ERE bereitgestellt; diese Mittel wurden 1979 auf 18 Millionen aufgestockt, und für 1980 sind 20 Millionen vorgeschlagen.

1979 wurden 16 000 Frauen vom Sozialfonds unterstützt, gegenüber 12 000 im vorhergehenden Jahr ohne diejenigen zu berücksichtigen, die in den anderen Beteiligungsbereichen des Sozialfonds unterstützt wurden. Die Kommission hat sich für Programme zur Erweiterung beruflicher Möglichkeiten für Frauen ausgesprochen. Sie hat Nachdruck auf die Förderung gemischter Beschäftigung und der Chancengleichheit beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelegt.

Folglich wurde nicht herkömmlichen Ausbildungsmaßnahmen Vorrang eingeräumt, d. h. auf neue Berufe ausgerichtete Maßnahmen oder zur Vorbereitung auf Tätigkeiten, in denen sie bisher unzureichend vertreten waren.

20. Es ist nicht zu leugnen, daß die Arbeitsnachfrage der Frauen trotz des wenig günstigen gesamtwirtschaftlichen Hintergrunds ein Phänomen ist. Die Gemeinschaft muß dieser Nachfrage gerecht werden, indem sie im Rahmen des Sozialfonds die 1977 beschlossene Gemeinschaftsaktion fortsetzt, deren Ziel es ist, die berufliche Bildung durch zusätzliche Maßnahmen zu flankieren, um die spezifischen Hindernisse bei der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Frauen in das Erwerbsleben zu überwinden.

